

Verordnung der Stadt Prichsenstadt über die Bekämpfung verwilderter Tauben

Die Stadt Prichsenstadt erlässt aufgrund des Artikel 16 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.1999 (GVBl. S. 130), folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) **Füttern** ist jegliches, mengenmäßig unabhängiges Auslegen, Auswerfen oder sonstiges Ausbringen von Nahrungsmitteln, die zur Aufnahme durch verwilderte Tauben bestimmt oder geeignet sind.
- (2) **Verwilderte Tauben** sind Haustauben, die nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten werden.

§ 2

Fütterungsverbot

Es ist in der gesamten Großgemeinde Prichsenstadt, einschließlich der Stadtteile, verboten, verwilderte Tauben zu füttern.

§ 3

Ausnahmen

Vom Fütterungsverbot ausgenommen sind die von der Stadt Prichsenstadt veranlassten Maßnahmen (z. B. das Ausbringen von Ködern). Ausgenommen ist auch das Füttern von Tauben an besonders gekennzeichneten Taubenhäusern mit artgerechtem Futter in geringen Mengen.

§ 4

Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung dieser Maßnahmen oder sonstiges Einschreiten besteht gegenüber der Stadt Prichsenstadt nicht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 16 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen dem sich aus § 2 ergebenden Verbot verwilderte Tauben füttert oder
- b) städtischen Bediensteten oder deren Beauftragten das Betreten von Grundstücken zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung verwilderter Tauben nicht gestattet.

§ 6

Inkrafttreten

.....

Stand 19.02.2003